

§ 5b EStG - Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen

Nach § 5b EStG haben Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG, § 5 EStG oder § 5a EStG ermitteln, den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Gemäß § 51 Absatz 4 Nummer 1b EStG ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder, den Mindestumfang der zu übermittelnden Daten zu bestimmen.

Die Regelung ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten und erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen (§ 52 Absatz 15a EStG).

I. Materiell-rechtliche Grundlagen

1. Gegenstand der elektronischen Übermittlung

- Übermittlung des Inhalts der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer ggf. notwendigen Überleitungsrechnung
- Übersendung in Papierform gemäß § 60 Abs. 1 EStDV entfällt
- Entsprechen Ansätze und Beträge der Bilanz nicht den steuerlichen Vorschriften, so sind diese durch Zusätze oder Anmerkungen gemäß § 5b Abs. 1 S.2 EStG anzupassen und ebenfalls durch Datenfernübertragung zu übermitteln
- Zu beachten sind die Grundsätze der Bilanzklarheit und Übersichtlichkeit (§ 243 Abs. 2 HGB) sowie Ansatz- und Bewertungsstetigkeit (§ 246 Abs. 3, § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB)
- BMF-Schreiben vom 15.01.2007- IV C 6- O 2250- 138/ 06- (BStBl. I Seite 95) findet Anwendung
- Umfang der zu übermittelnden Informationen ergibt sich aus den noch zu veröffentlichenden Taxonomie-Schemata

2. Form und Inhalt der Datenübermittlung

- Übermittlung in Form eines XBRL (eXtensible Business Reporting Language)-Datensatzes auf elektronischem Weg entsprechend der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28.01.2003 (BGBl. I Seite 139), zuletzt geändert am 08.01.2009 (BGBl. I Seite 31)
- Die Festlegung des zu übermittelnden Dateninhalts basiert grundsätzlich auf der HGB-Taxonomie der XBRL Deutschland e.V., diese bilden die allgemeinen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften ab
- Gelten spezielle Rechnungslegungsvorschriften, finden hierzu Spezial-Taxonomien/ Taxonomie-Erweiterungen ihre Anwendung
- Verpflichtende Angaben die zu übermitteln sind, werden als solche in den Taxonomien gekennzeichnet (Mindestanforderungen)
- Bei der Übermittlung einer Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung besteht die Möglichkeit auch vom Taxonomie-Schema abweichende individuelle Positionen zu übermitteln
- Der Untersuchungsgrundsatz (§88 AO) sowie die Mitwirkungspflichten der Beteiligten (§§90, 97, 146, 147, 200 Abs. 1 S. 2 AO) bleiben unberührt

II. Härtefallregelung

- Gemäß § 5b Abs. 2 S. 2 EStG i.V.m. § 150 Abs. 8 AO kann die Finanzbehörde auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten
- Antrag wird genehmigt bei wirtschaftlicher oder persönlicher Unzumutbarkeit des Steuerpflichtigen, z.B. wenn die Schaffung der technischen Übermittlungsmöglichkeit mit einem hohen Kostenaufwand verbunden ist oder bei fehlenden individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten

III. Folgen fehlender Datenübermittlung

- Liegen keine positiven Härtefallentscheidungen der Finanzbehörde vor, kann die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der geforderten Daten durch Androhung und ggf. durch Festsetzung eines Zwangsgeldes (§328 ff. AO) durchgesetzt werden

Quelle

BMF IV C 6 - S 2133-b/0 vom 19.01.2010
<http://www.bundesfinanzministerium.de>